



Forschung + Praxis

Lohnzusatzkosten = BGK oder AGK?

Der Autor hat Zugriff auf diverse Literatur, die den Stand des Kalkulationshandwerks im Bauwesen über weit mehr als hundert Jahre abdeckt. Daher weiß er auch, dass z. B. die Kalkulation über die Angebotsendsumme nicht erst von Opitz „erfunden“ wurde. Aber konkret zum Thema: Noch in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts war es Lehrmeinung und auch geübte Praxis, die Lohnzusatzkosten (Sozialkosten etc.) den Baustellengemeinkosten zuzuordnen. Einen Unterschied zwischen „Mittellohn“ und „Kalkulationslohn“ bzw. „Verrechnungslohn“ im Sinne der heutigen Formblätter 221 und 222 des VHB machte man also nicht.

Der Grund war einfach. Die Lohnzusatzkosten bewegten sich damals prozentual in einer Höhe, von der wir heute nur noch träumen können und wo jede Initiative von Bundesregierungen zur Senkung von Lohnzusatzkosten verblasst: maximal 15 %. Die Kosten der Sozialversicherungen lagen niedriger, die Urlaubsansprüche waren geringer, Urlaubsgeld gab es – zumindest in heutiger Höhe – noch nicht, Aspekte wie Kurzarbeit noch nicht erfunden und die Arbeitszeiten waren noch erheblich höher, so dass der Anteil der Ausfallzeiten an der theoretischen Gesamtarbeitszeit auch sehr viel ge-

ringer war. Davon sind wir heute weit entfernt und es ist Standard geworden, aus Gründen der Kostentransparenz die Lohnzusatzkosten den Lohnkosten hinzu zu rechnen. So fordern es denn auch die einschlägigen Formblätter der öffentlichen Hand. Also sollte eigentlich niemand mehr auf die Idee kommen – und es sollte auch für keinen öffentlichen Auftraggeber bei Vorliegen der Formblätter verborgen bleiben – dass die Lohnzusatzkosten den BGK zugeordnet werden könnten.

Weit gefehlt. Ein Auftragnehmer weist per Formblatt 221 Lohnzusatzkosten von 36 % auf seinen Mittellohn von 10,02 € aus (Tarifgebiet Ost). Wie soll das funktionieren? Eine übliche Größenordnung für das Tarifgebiet wäre, je nach betrieblicher Situation, etwa 70 – 75 %. Der öffentliche Auftraggeber, dem das Formblatt 221 mit dem Angebot vorgelegt wird, sieht sich nicht veranlasst, um Aufklärung zu ersuchen (Wahrscheinlich freut er sich über die günstigen Preise).

Bei den BGK gibt es dann einen Zuschlag von 52 % auf Lohn, bei den AGK von 106 % auf Lohn und bei W+G von 5 % auf Lohn, zusammen also 163 %. Dies steht in deutlichem Kontrast zu 10 % Gesamtschlag auf Stoffe, Geräte, Sonstiges und NU. Offensichtlich hat der Auftragnehmer die eindeutige Unterdeckung bei den Lohnzusatzkosten durch ungewöhnlich hohe BGK- und AGK-Zuschläge kompensiert. Man könn-

Newsletter

Ausgabe 4/2014

Forschung + Praxis

- Lohnzusatzkosten = BGK oder AGK?

Weiterbildung

- Braunschweiger Baubetriebsseminar 2015:

„Preisbildung bei Nachträgen
– tatsächliche Kosten oder
widerlegbare Urkalkulation“

Institut

- Exkursion zum „BraWoPark Business Center II“

Lehre

- Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis – Tutorium am IBB

Zu guter Letzt

- English only, please!



Mehr Informationen unter
www.tu-braunschweig.de/ibb

te wohlwollend sagen: Der AN hat sich – zumindest teilweise – am Kalkulationsmuster der fünfziger Jahre orientiert.

Von einer unzulässigen Mischkalkulation im Sinne des Vergaberechts kann man wohl nicht sprechen, denn die in den BGK- und AGK-Zuschlag verschobenen Lohnzusatzkosten bleiben ja als Zuschlag beim Lohn erhalten, werden also nicht „verschoben“. Dies alles würde bei „normaler“ Abwicklung des Bauvertrags keine Rolle spielen. Aber welche Baustelle läuft schon normal ...

Der Auftragnehmer macht nach Abschluss der Baustelle geltend, er habe wegen angeordneter Beschleunigung in großem Umfang Leiharbeiter (legal) auf der Baustelle einsetzen müssen. Und die haben ihn nachweislich 21 € pro Stunde gekostet. Also fordert der AN in schematischer Anwendung des Formblatts 221 pro nachgewiesener Stunde der Leiharbeiter 21 € plus Zuschlag von 163 %, also 55,23 €.

Da stutzt der Baubetriebler dann doch: Jetzt werden Fremdarbeitskräfte wie die eigenen Arbeitskräfte beaufschlagt. Mit anderen Worten: Die in BGK und AGK verschobenen Lohnzusatzkosten der eigenen Arbeitskräfte sollen durch stumpfsinnige Anwendung eines vordergründig im Formblatt „festgeschriebenen“ Zuschlags durch die Leiharbeiter nochmal erwirtschaftet werden! Das wäre sicherlich ein gutes Rezept für betriebswirtschaftliche Erfolgsoptimierung.

Wieder einmal zeigt sich, dass viele öffentliche Auftraggeber – hier eine staatliche Bauverwaltung – die Angaben von Bietern in den Formblättern zur Preisermittlung völlig unkritisch zu den Akten nehmen. Wäre bei angegebenen Lohnzusatzkosten von 35 % nicht eine Aufklärung geboten gewesen?

Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Rainer Wanninger
r.wanninger@tu-braunschweig.de

Weiterbildung

Braunschweiger Baubetriebsseminar 2015

Das alljährliche Braunschweiger Baubetriebsseminar widmet sich im Februar einem fortwährenden Konfliktfeld bei der Abwicklung von Bauvorhaben:

„Preisbildung bei Nachträgen – tatsächliche Kosten oder widerlegbare Urkalkulation“

Zwar wurde dieses Thema in der jüngsten baubetrieblichen / baurechtlichen Diskussion verstärkt behandelt. Bis zur Etablierung neuer Verfahren müssen jedoch verschiedene angedachte Lösungswege noch weiterentwickelt und deren Vor- und Nachteile abgewogen werden.

Zu den Referenten zählen:

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Rainer Wanninger
Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb, TU Braunschweig

RA Jarl-Hendrik Kues, LL.M.
Leinemann Partner Rechtsanwälte, Frankfurt/Main

Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Christian Brinsa
Geschäftsbereichsleiter Hochbau, Stadt Wolfsburg

Prof. Dr.-Ing. Volker Wirth
RIB Software AG, Stuttgart

Dipl.-Ing. Thomas Echterhoff
Echterhoff Bau Gruppe, Westerkappeln

BD Dipl.-Ing. Wolfgang Feist
Generaldirektion Wasserstraßen u. Schifffahrt, Hannover

Prof. Dr.-Ing. Fritz Berner, Ordinarius
Institut für Baubetriebslehre, Universität Stuttgart

RA Peter Michael Oppler
Oppler Hering Rechtsanwälte PartGmbH, München

Im ersten Vortragsblock des Seminars werden zunächst grundsätzliche Fragen der Preisfortschreibung behandelt. Hierbei wird

der Frage nachgegangen, ob der Grundsatz der Kalkulationsfreiheit mit den hohen Anforderungen eines Nachweises angemessener Mehrkosten in Einklang zu bringen ist. Ferner wird der in der VOB verankerte Grundsatz der Preisfortschreibung kritisch hinterfragt.

Der zweite Vortragsblock geht der Frage nach, wie die Preisermittlungsgrundlage eines Auftragnehmers festgestellt werden kann. U. a. wird hierbei auf Fragen der Öffnung von Urkalkulationen und auf Aspekte der Interpretation von Kalkulationsausdrücken eingegangen.

Verschiedene typische Nachweisprobleme bilden den Schwerpunkt des dritten Vortragsblocks. Hierbei soll einerseits das Spannungsfeld zwischen Nachweismöglichkeiten und Nachweiserfordernissen aufgezeigt werden. Andererseits soll auf die Besonderheiten des Nachweises von Nachtragspreisen für Nachunternehmer- und Lieferleistungen eingegangen werden.

Im abschließenden Vortragsblock sollen die Konsequenzen der aktuellen Ideen des Deutschen Baugerichtstags 2014 erörtert werden. Hierbei soll u. a. der Frage nachgegangen werden, welche Schwierigkeiten sich aus einer getrennten Ausweisung von Gemeinkosten ergeben können und wie Unternehmer mit einem Wahlrecht zwischen tatsächlichen Kosten und widerlegbarer Kalkulation als Preisermittlungsgrundlage von Nachträgen umgehen würden.

AOR Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Frank Kumlehn
f.kumlehn@tu-braunschweig.de

Das Braunschweiger Baubetriebsseminar findet am **Freitag, den 27. Februar 2015** im Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI) in Braunschweig statt.

Weitere Informationen zur **Anmeldung oder zum Programm** erhalten Sie unter:

www.baubetriebsseminar.de

Institut

Exkursion zum „BraWoPark Business Center II“

Am 14. November 2014 besuchte das IBB im Rahmen einer Fachexkursion mit Studierenden das Bauvorhaben „BraWoPark Business Center II“ in Braunschweig. Das Bauvorhaben wird durch die Köster GmbH für den Investor Volksbank Braunschweig-Wolfsburg errichtet. Nach einer Bauzeit von 18 Monaten und nach der schlüsselfertigen Übergabe im Oktober 2015 sollen auf 13.000 m² neue hochmoderne Büroflächen zur Verfügung stehen. Den Studierenden sollten die aus einem anspruchsvollen Bauvorhaben resultierenden hohen Anforderungen an die Bau- und Projektleitung verdeutlicht werden. Ziel war es, die ansonsten im Hörsaal theoretisch erarbeiteten Lehrinhalte „live und in Farbe“ zu vermitteln.

Den Exkursionsteilnehmenden wurde das Bauvorhaben zunächst im Bauleitungscontainer vorgestellt. Der Neubau befindet sich auf dem BraWoPark in unmittelbarer Nähe zum Braunschweiger Hauptbahnhof. Das zu errichtende Gebäude verfügt mit einem Untergeschoß und neunzehn aufgehenden Geschossen über eine Gesamtfläche von ca. 19.000 m². Die vergleichsweise kleinen Flächen auf den oberen Geschossen und der schnelle Baufortschritt führen zu erhöhten Anforderungen an die Planung und die Umsetzung der Baustelleneinrichtung sowie die Koordination von Personal und Material.

Bei der anschließenden Baustellenführung hatten die Studierenden Gelegenheit, die Rohbauphase des Bauvorhabens live zu beobachten. Der Projektleiter Arwed Kähler führte die Exkursionsteilnehmenden sehr engagiert durch das Objekt, an dem bereits mit der Montage der Fassadenelemente begonnen wurde und zeitgleich auf dem 10. Geschoss die Stahlbetonarbeiten stattfanden.

Herr Kähler stand für alle auftretenden Fragen zur Verfügung und erläuterte das Gebäude sowie den Bauablauf sehr kompetent und in allen Details. Vielen Dank!



Das IBB mit Studierenden vor einem Teil des Rohbaus des BraWoPark.

Dipl.-Ing.
Tomasz Sawicki
t.sawicki@tu-braunschweig.de

schaftlicher Praxis verfügen. Dies betrifft u. a. die Strukturierung der Ausarbeitung und den Umgang mit der einschlägigen Fachliteratur.

Das IBB hat sich daher entschieden, die gute wissenschaftliche Praxis in einer eigenen Veranstaltung zu vermitteln. In fünf aufeinander folgenden Tutorien werden zeitlich abgestimmt auf den 15-wöchigen Zeitraum für die Anfertigung einer Bachelorarbeit am IBB wichtige Meilensteine einer wissenschaftlichen Arbeit vorgestellt. Von der Konzeptionierung und Gestaltung von Texten über die Erstellung von Formatvorlagen und dem logischen Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit bis hin zur Präsentation wissenschaftlicher Erkenntnisse erlernen die Studierenden am IBB die Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis.

Dipl.-Ing.
Daniel G. Schneider
d-g.schneider@tu-braunschweig.de

Lehre

Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis – Tutorium am IBB

Die TU Braunschweig hat sich in ihrer Grundordnung dazu verpflichtet, auf die Einhaltung der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ zu achten. Insbesondere vor dem Hintergrund der in jüngerer Vergangenheit medial diskutierten Plagiatsfälle setzt dieser Schritt wichtige Maßstäbe. Das Studium an einer Universität muss neben fachbezogenen Inhalten vielmehr auch das konkrete wissenschaftliche Arbeiten vermitteln.

Die Vermittlung entsprechender Inhalte zur guten wissenschaftlichen Praxis ist bisher kein integraler Bestandteil der Studiengänge Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Bau. Vielmehr haben die Mitarbeiter des IBB bei der Betreuung von wiss. Arbeiten festgestellt, dass Studierende regelmäßig über keine ausreichenden Kenntnisse guter wissen-

Weihnachtsgrüße



*Das IBB wünscht allen ein
frohes Weihnachtsfest und
eine besinnliche Zeit
– vielleicht auch mal ohne
baulichen Hintergrund.*

Zu guter Letzt

English only, please!



Von Rainer Wanninger

Der Präsident der Technischen Universität in der Hauptstadt eines südlichen Bundeslandes – Name und Ort sollen aus Gründen der Diskretion verschwiegen werden – schlug vor kurzem seinem Hochschulrat vor, bis 2017 alle Master-Studiengänge auf Englisch als Unterrichtssprache umzustellen. Dem Hochschulrat war das zu kühn; er machte das Jahr 2020 zum Ziel. Landespolitiker und Studenten protestierten. Der Präsident versteht das nicht: *„In den Naturwissenschaften läuft schon seit vielen Jahren alles auf Englisch, bei den Ingenieurwissenschaften gibt es hier und da noch einzelne Publikationen in Deutsch.“*

Ach ja, Studenten sollen im Hinblick auf Publikationen ausgebildet werden. Die Arbeitssprache des beruflichen Alltags und die Beherrschung der entsprechenden Terminologie sind ja nicht mehr so wichtig. Aus baubetrieblicher Sicht fällt dem Autor dann auch ein, dass z. B. die üppige Literatur zum deutschen Bauvertragsrecht, die immer dickere Bücher und Zeitschriftenbände füllt, ja inzwischen auch fast ausschließlich in Englisch geschrieben ist, oder träumt er da ...? Und überhaupt, auf deutschen Baustellen, in Planungsbüros und Behörden wird ja auch nur Englisch gesprochen.

Aber im Ernst: Wie sieht es mit den Fremdsprachenkenntnissen unserer Studierenden tatsächlich aus? Das ist die eine Seite der Medaille. Die andere: Wie viel Englisch erwartet die deutsche Bau-

wirtschaft von unseren Absolventen? Da hört man dann – zumindest bei den Großen der Branche – die selbstverständliche Antwort: Ja, natürlich, möglichst verhandlungssicheres Englisch! Aber, bitte schön, die einschlägige deutsche Terminologie soll natürlich auch beherrscht werden.

Der Autor erinnert sich, seinen Studierenden regelmäßig die Frage zu stellen, wie es denn mit ihren Fremdsprachenkenntnissen aussieht. Ja, ja, Englisch behauptet jeder zu können. Woraufhin der Autor dann immer behauptet, Englisch zähle nicht als Fremdsprache; Fremdsprachenkenntnisse seien das, was über Englisch hinausginge. Und da kommt dann nicht mehr viel, dank unserer diversen Schulreformen.

Im Lehrstoff des Fachs Bauwirtschaft und Baubetrieb ist selbstverständlich auch das Thema „FIDIC Conditions of Contract“ enthalten. Die FIDIC-Bedingungen sind nun einmal alle in Englisch; also werden sie auch in Englisch vorgetragen. Nach jahrelanger Erfahrung des Autors ist die Begeisterung der Studierenden nicht allzu groß; sie stellen nämlich fest, dass ihr Englisch dafür nicht ausreicht. Was heißt „Commencement, Delays and Suspension“, „Employer's Taking Over“ oder „Defects Liability“, um nur bei den Überschriften einzelner Kapitel zu bleiben? Man sieht Ratlosigkeit auf den Gesichtern, und das trotz selbstestierter guter Englischkenntnisse. Ja, die Fachsprache ist eben doch immer noch etwas anspruchsvoller. Und da fällt dem Autor die neue süddeutsche Marotte der selbsternannten „*Entrepreneurial University*“ wieder ein: Wollen wir jetzt die Themen der VOB auch in Englisch lehren? Kämen Juristen auf die Idee, die Grundzüge des BGB in englischer Sprache vermitteln zu wollen?

Und ein weiteres Thema liegt dem Professor noch am Herzen: Liebe Studierende, natürlich wollt

ihr mal ein Auslandssemester machen. Ihr glaubt ja auch alle, dass das im CV für eure Bewerbung um einen Arbeitsplatz richtig wichtig ist. Aber bitte verschont den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Gejammer, wenn ihr in die Niederlande oder in die Türkei geht, kein Niederländisch oder Türkisch könnt und dann vor Ort feststellt, dass dort nur ein (ggf. kleiner) Teil der Vorlesungen in Englisch gehalten wird, der Rest in der Landessprache. Ist das eigentlich verwunderlich?

Ab 2020 könnt ihr euer Auslandssemester problemlos in Deutschland südlich der Donau machen; dort wird dann an der „*Entrepreneurial University*“ nur noch Englisch gesprochen.

Abonnement Newsletter

In unserem Newsletter informieren wir über Neuigkeiten und Tätigkeiten des Instituts, der Fakultät 3 und der TU Braunschweig sowie über aktuelle Themen der Bauwirtschaft. Sie können diesen unter

www.tu-braunschweig.de/ibb/service

kostenfrei abonnieren und haben dort Zugriff auf sämtliche Ausgaben des Newsletters.

Veröffentlichungen des IBB

Seminarbeiträge, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und -büchern sowie Forschungsgutachten sind, sofern urheberrechtlich möglich, auf

www.tu-braunschweig.de/ibb/forschung

als pdf-Datei abrufbar.

Impressum

Technische Universität Braunschweig
Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb
Univ.-Prof. Dr.-Ing. R. Wanninger

Schleinitzstraße 23 A
38106 Braunschweig

Fon: 0531 391-3174
Fax: 0531 391-5953
ibb@tu-braunschweig.de
www.tu-braunschweig.de/ibb

Redaktion:
Tino Uhlendorf, M. Sc. (V.i.S.d.P.)

Erscheinungsdatum: 15.12.2014